



STATUTEN

Kameradschaft Österreichische Militärfallschirmspringer im ÖKB

§ 1 Name, Sitz und Tätigkeitsbereich

1. Der Verein führt den Namen „**Kameradschaft Österreichische Militärfallschirmspringer im ÖKB**“ (Österreichischer Kameradschaftsbund)
2. Der Sitz ist in Wien.
3. Die Vereinstätigkeit erstreckt sich auf das gesamte Bundesgebiet der Republik Österreich sowie in weiterer Folge auf Europa und die anderen Kontinente.

§ 2 Vereinszweck

1. Der Verein ist überparteilich, konfessionell ungebunden und nicht auf Erwerb ausgerichtet. Er vertritt ideelle, gemeinnützige, humanitäre, soziale, wehrpolitische und kulturelle Ziele. Kameradschaft und Gemeinschaftssinn sind hervorragende Kennzeichen.
2. Aus Verpflichtung tritt der Verein für humanistische und christliche Werte ein. Die Erhaltung des Friedens und der Demokratie sieht er als weitere wichtige Vorgabe.
3. Durchführung und Teilnahme an Feiern zum Gedenken an die Gefallenen, Vermissten und Verstorbenen von Kriegen sowie der im Einsatz für die Republik Österreich ums Leben gekommenen Staatsbürger.
4. Eingedenk der Kriegs- und Gewaltopfer jeglicher Art setzt sich der Verein für Völkerversöhnung und -verständigung ein.

5. Ein zentrales Anliegen für den Verein sind unterstützende Aktionen und Maßnahmen für eine wirksame Landesverteidigung in Österreich und Sicherheitspolitik in Europa.
6. Ein zusätzliches, immer aktuelles Anliegen sind Aktivitäten, welche den militärischen Kulturgüterschutz bei kriegerischen Auseinandersetzungen auf nationaler, europäischer und internationaler Ebene fördern – als eine vorbildliche Tat dient die Rettung der Kunstschatze des Klosters Montecassino im Jahre 1943 durch den Wiener Stabs-Offizier Oberstleutnant Julius Schlegel.
7. Zusammenarbeit mit ähnlichen¹ Organisationen des In- und Auslandes. Dazu sind u.a. zu nennen: Österreichisches Schwarzes Kreuz, Österreichische Offiziers- und Unteroffiziersgesellschaft, Österreichischer Milizverband, Union Europäischer Fallschirmjäger (UEP)

§ 3 Erreichung des Zweckes

1. Mitgliedsbeiträge, freiwillige Spenden, Legate und sonstige Zuwendungen.
2. Erträgnisse aus Veranstaltungen und Publikationen.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Der Verein besteht aus ordentliche Mitgliedern sowie Ehrenmitgliedern bzw. Ehrenfunktionären.
2. Ordentliche Mitglieder können alle Angehörigen oder ehemalige Angehörige einer Fallschirmspringereinheit/Luftlandetruppe sein sowie natürliche oder juristische Personen aus dem militärischen, zivilen und öffentlichen Bereich, die sich zu den Anliegen und Zielen dieses Vereines bekennen.
3. Ehrenmitglieder und -funktionäre sind Personen, die sich um den Verein besondere Verdienste erworben haben oder durch ihre öffentliche Funktion beispielgebend für den Verein sind.

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Über die Aufnahme von ordentlichen Mitgliedern entscheidet die Generalversammlung. Die Mitgliedschaft beginnt mit der Beschlussfassung der Generalversammlung. Die Bewerbung kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden; dies ist dem Bewerber schriftlich mitzuteilen.
2. Die Verleihung der Ehrenmitgliedschaft bzw. eines Ehrenfunktionärs obliegt ebenfalls der Generalversammlung.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet:
 - a) durch freiwilligen Austritt zum 31. Dezember jeden Jahres nach sechsmonatiger Kündigungsfrist;
 - b) durch vereinsbehördliche Auflösung;
 - c) durch Ausschluss.
 - d) durch das Ableben

ad c: Ausschluss

Gründe für einen Ausschluss sind:

- c1) Unehrenhaftes Verhalten gegen das Ansehen und die Ehre des Vereines;
- c2) Verletzung der Mitgliedspflichten oder unkameradschaftliches Verhalten;
- c3) Rechtskräftige Verurteilung durch ein Gericht wegen eines Verbrechens;
- c4) Die Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft und -funktion kann ebenfalls aus den gleichen Gründen erfolgen.
- c5) Die Gründe für den Ausschluss bzw. die Aberkennung der Mitgliedschaft ist dem betreffenden Mitglied schriftlich (ingeschrieben) mitzuteilen. Das vom Ausschluss betroffene Mitglied kann innerhalb einer Frist von vier Wochen ab Zustellung eine begründete Berufung einbringen. Bis zur Entscheidung ruhen die Mitgliedschaftsrechte. Mit dem Ausschluss-Verfahren ist in 1. Linie der Vorstand befasst, der in einer Vorstands-Sitzung über die

Berufung des auszuschließenden Mitgliedes mit einfacher Stimmen-Mehrheit entscheidet. Dieser Vorstandsbeschluss muss bei der nächsten Jahreshauptversammlung von 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder bestätigt werden.

§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Rechte:

- a) Alle Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen sowie an den Generalversammlungen teilzunehmen;
- b) Ordentliche Mitglieder, Ehrenmitglieder und Ehrenfunktionäre besitzen das Stimmrecht;
- c) Jedem Mitglied steht das Recht zu, vom Vorstand die Ausföhlung der geltenden Statuten zu verlangen und in die Geschäftsgebarung Einsicht zu nehmen.

2. Pflichten:

- a) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen und Zielsetzungen des Vereines zu wahren und zu fördern sowie alles zu unterlassen, was dem Ansehen des Vereins schadet;
- b) sie sind verpflichtet, die Vereinsstatuten und -beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten;
- c) Alle Mitglieder - mit Ausnahme der Ehrenmitglieder und Ehrenfunktionäre, diese können den Mitgliedsbeitrag freiwillig begleichen - haben den vorgeschriebenen Mitgliedsbeitrag innerhalb des 1. (ersten) Jahresquartals zu bezahlen. Nichtzahlung über zwei Jahre hinaus stellt eine grobe Verletzung der Mitgliedspflichten dar und kann zur Streichung bzw. zum Ausschluss des Mitgliedes föhren.

3. Der Verein verpflichtet sich, alle vereinsinternen Daten nach der letzten jeweils gültigen Datenschutzverordnung in Österreich zu behandeln.

§ 8 Organe

Die Organe des Vereines „**Kameradschaft Österreichische Militärfallschirmspringer im ÖKB**“ sind:

1. die Generalversammlung
2. der Vorstand
3. die Rechnungsprüfer

§ 9 Die Generalversammlung

1. Die Generalversammlung ist die Mitgliederversammlung im Sinne des letzt-gültigen Vereinsgesetzes.
2. Die ordentliche Generalversammlung findet 1 Mal pro Kalenderjahr statt
3. Auf Beschluss des Vorstandes oder der ordentlichen Generalversammlung oder auf schriftlichen Antrag von mindestens $\frac{1}{4}$ (einem Viertel) der ordentlichen Mitglieder oder auf Verlangen der Rechnungsprüfer, muss binnen 4 Wochen eine außerordentliche Generalversammlung stattfinden.
4. Sowohl zur ordentlichen als auch zu einer außerordentlichen Generalversammlung sind alle Mitglieder 2 (zwei) Wochen vor dem Tagungstermin unter Angabe der Tagesordnung durch den Vorstand schriftlich einzuladen
5. Alle Mitglieder haben das Recht, Anträge zu stellen. Diese müssen spätestens 3 (drei) Tage vor Abhaltung der Generalversammlung beim Vorstand schriftlich eingebracht werden.
6. Die statutengemäß und fristgerecht einberufene Generalversammlung ist zum festgesetzten Zeitpunkt ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
7. Soweit gesetzlich oder in diesen Statuten nicht anders vorgesehen, bedürfen Beschlüsse der einfachen Mehrheit; bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Beschlüsse über Änderung der Statuten und Auflösung des Vereines erfordern eine Zweidrittelmehrheit.
8. Über jede Generalversammlung ist ein Protokoll zu führen. Aus diesem müssen jedenfalls insbesondere die Gegenstände der Verhandlung und die darüber gefassten Beschlüsse, jeweils mit dem

dazu gehörigen Abstimmungsergebnis, hervorgehen, sodass deren Gültigkeit nachvollzogen werden kann. Das Protokoll ist vom Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterfertigen.

§ 10 Wirkungskreis der Generalversammlung

1. Genehmigung des Rechenschaftsberichtes und des Rechnungsabschlusses unter Einbindung der Rechnungsprüfer;
2. Beschlussfassung über die Entlastung des gesamten Vorstandes;
3. Behandlung der auf der Tagesordnung stehenden Punkte sowie Beratung und Beschlussfassung über die fristgerecht eingebrachten Anträge;
4. Festsetzung der Höhe des jährlichen Mitgliedsbeitrages;
5. Beschlussfassung über die eventuelle Errichtung von Zweigstellen und Regelung von deren Tätigkeiten
6. Entscheidung über Berufungen gegen Ausschlüsse von Mitgliedern;
7. Ernennung von Ehrenmitgliedern oder Ehrenfunktionären;
8. Beschlussfassung über etwaige Statutenänderungen oder die freiwillige Auflösung des Vereines.
9. Alle 4 Jahre Wahl der Vorstandsmitglieder und der Rechnungsprüfer

§ 11 Der Vorstand

1. Der Vorstand ist das leitende und überwachende Organ; dieser kann von männlichen und weiblichen Mitgliedern gebildet werden.
2. Der Vorstand setzt sich zusammen aus dem 1. Obmann/Obfrau, einem 2. Obmann/Obfrau, allenfalls einem oder mehreren Stellvertretern/Stellvertreterinnen, einem Schriftführer/Schriftführerin, einem oder mehreren Schriftführerstellvertretern/Stellvertreterinnen, einem Kassier/Kassierin, einem oder mehreren Kassierstellvertretern/Kassierstellvertreterinnen sowie weiteren Vorstandsmitgliedern.
Der Vorstand umfasst mindestens 3 und höchstens 12 Personen.

3. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse bei Anwesenheit von mindestens 3 (drei) Mitgliedern mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des 1. Bundesobmannes, bei dessen Verhinderung die Stimme des 2. Bundesobmannes.
4. Die Sitzungen können vom Bundesobmann, oder einem¹ der Stellvertreter auf kurzem Wege einberufen werden.
5. Die Funktionsdauer des Vorstandes beträgt 4 (vier) Jahre.
6. Dem Vorstand obliegen die Einberufung der Generalversammlung, die Erstellung eines Jahresvoranschlages und des Jahresrechnungsabschlusses. Er entscheidet über alle wichtigen Angelegenheiten des Vereines die im Jahresablauf anfallen.
7. **Zeichnungsberechtigt sind der 1. Obmann (die Obfrau) oder der Kassier (die Kassierin)**
8. Bei Bedarf (Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes) kann der Vorstand zusätzlich einzelne Personen mit einer Vertretungsbefugnis oder Zeichnungsberechtigung ausstatten – eine solche Kooptierung ist von der nächstfolgenden Generalversammlung zu bestätigen. Fällt der gesamte Vorstand ohne Selbstergänzung durch Kooptierung auf unvorhersehbar längere Zeit aus, sind die Rechnungsprüfer verpflichtet, unverzüglich eine Generalversammlung zum Zweck der Neuwahl eines Vorstandes einzuberufen.
8. Außer durch Ablauf und Tod in der Funktionsperiode erlischt die Funktion eines Vorstandsmitgliedes durch Rücktritt oder Enthebung.
9. Rechnungsprüfer haben das Recht, an allen Sitzungen des Vorstandes teilzunehmen.

§ 12 Aufgaben und Wirkungsbereich des Vorstandes

1. Bericht an die Generalversammlung über Tätigkeit und finanzielle Gebarung des Vereines.
2. Vorbereitung, Einberufung und Leitung der ordentlichen bzw. einer allfälligen außerordentlichen Generalversammlung.
3. Verwaltung des Vereinsvermögens und Vorschlag an die Generalversammlung über die Höhe des jährlichen Mitgliedsbeitrages

4. Aufnahme, Ausschluss und Streichung von Mitgliedern sowie Antrag an die Generalversammlung auf Zuerkennung oder Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft
5. Planung und Durchführung der gesamten Vereinstätigkeit, aller Veranstaltungen sowie der Öffentlichkeitsarbeit.
6. Zuerkennung von Ehrungen und Verleihung von Auszeichnungen, wie Orden, Medaillen u. dgl.;
7. Der Vorstand hat das grundsätzliche Recht, für besondere, den Zielen des Vereins fördernde und in der Öffentlichkeit herausragende Leistungen insbesondere der militärischen und dem Gedanken des Kulturgüterschutzes verpflichtenden Traditionspflege, Auszeichnungen zu verleihen. Die Arten der Auszeichnungen sind im Ordensstatut des ÖKB ersichtlich. Darüber hinaus können weitere Auszeichnungen, angeregt von Mitgliedern, Vorstandsmitgliedern oder dem Schlegelkomitee, im Einklang mit den österreichischen Gesetzen, insbesondere mit dem Ordensstatut des ÖKB, vom Vorstand beschlossen und der Beschluss von der Generalversammlung genehmigt werden.
8. Die mündliche Vertretung des Vereines nach außen obliegt dem 1. Obmann oder dem 2. Obmann.

§ 13 Die Rechnungsprüfer

1. Die zwei Rechnungsprüfer sind von der Generalversammlung gewählte Funktionäre, welche die finanzielle Gebarung des Vereines zu überprüfen haben; diese können männliche und/oder weibliche Personen sein.
2. Den Rechnungsprüfern obliegt insbesondere die laufende Prüfung der Finanzgebarung im Hinblick auf die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die statutengemäße Verwendung der Mittel für jedes Rechnungsjahr sowie die Erstellung eines Prüfberichtes an den Vorstand und die Mitwirkung an der Generalversammlung.
3. Die Rechnungsprüfer sind befugt, jederzeit in die Geschäftsbücher sowie sonstigen Belege und Unterlagen Einsicht zu nehmen, den Kassastand zu überprüfen und

Aufklärung zu verlangen. Über ihre Feststellungen haben sie in der Generalversammlung zu berichten.

4. Rechnungsprüfer können an allen Vorstandssitzungen mit beratender Stimme teilnehmen.
5. Rechnungsprüfer dürfen nicht gleichzeitig Vorstandsmitglieder sein und sollten die erforderlichen Kenntnisse zur Durchführung ihrer Tätigkeiten haben. Die Funktionsperiode beträgt 4 Jahre; sie währt in jedem Falle bis zur Neuwahl der Rechnungsprüfer bzw. Auflösung des Vereines. Ihre Wiederwahl ist möglich.

§ 14 Schiedsgericht

1 Zur Schlichtung von allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten ist das vereinsinterne Schiedsgericht berufen. Es ist eine "Schlichtungseinrichtung" im Sinne des Vereinsgesetzes 2002 und kein Schiedsgericht nach den §§ 577 ff ZPO.

(2) Das Schiedsgericht setzt sich aus drei ordentlichen Vereinsmitgliedern zusammen. Es wird derart gebildet, dass beide Streitparteien dem Vorstand je ein Mitglied als Vertretung schriftlich namhaft machen. Nach Verständigung durch den Vorstand innerhalb von sieben Tagen, wählen die beiden namhaft gemachten Vertreter der Streitparteien binnen weiterer 14 Tage ein drittes ordentliches Mitglied zum/zur Vorsitzenden des Schiedsgerichts. Bei Stimmengleichheit entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los. Die Mitglieder des Schiedsgerichts dürfen keinem Organ - mit Ausnahme der Generalversammlung - angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Streitigkeit ist.

(3) Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidung nach Gewährung beiderseitigen Gehörs bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Seine Entscheidungen sind vereinsintern endgültig.

§ 15 Auflösung des Vereines

1. Die freiwillige Auflösung des Vereines kann nur in einer eigens dafür einberufenen außerordentlichen Generalversammlung mit 2/3 (zwei Drittel) Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
2. Die Generalversammlung hat einen Beschluss zu fassen, dass das materielle Vereinsvermögen wie Fahnen, Standarten, Wimpel, Fahnenbänder, Bilder, Fotos, Bücher, Alben sowie sonstige Wert- und Ausrüstungsgegenstände und allfällig verbleibendes finanzielles Vereinsvermögen, Institutionen oder Vereinen mit ähnlichen Zielsetzungen überlassen wird.